

bewußtseinsmäßig nicht bedacht und somit den in der konkreten Situation und unter den vorhandenen Bedingungen sich notwendigerweise vollziehenden Kausalverlauf nicht vorausgesehen haben, schon gar nicht hinsichtlich der tödlichen Folgen, so hätten sie diese bei verantwortungsbewußter Prüfung und Einschätzung jedoch voraussehen können.

Unter den Ausgangsbedingungen eines unklaren Bauchbefundes mit nicht unerheblichen Beschwerden eines Patienten kann der Arzt ohne die erforderlichen Untersuchungen einen akuten Zustand und somit einen unsicheren, sogar tödlichen Ausgang nicht ausschließen. Da auch die Angeklagten dies auf Grund der dürtigen für die Absicherung der Diagnose völlig unzureichenden Untersuchungsmethoden und -ergebnissen nicht konnten, hätten sie an die Möglichkeit einer Perforation mit ihren schweren Folgen denken und diese voraussehen können und müssen, zumal die Blutenkung auf einen akut-entzündlichen Prozeß hinwies.

Aus diesen Gründen sind beide Angeklagten für den von ihnen schuldhaft verursachten Tod der Patientin Hei. gemäß § 114 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 StGB wegen fahrlässiger Tötung strafrechtlich verantwortlich.

Danach sind die Angeklagten als Ärzte nicht ihrer hohen Verantwortung zum Schutz des Lebens eines Kranken gerecht geworden. Sie haben dadurch die vom sozialistischen Staat umfangreich und großzügig geschaffenen Voraussetzungen und Bedingungen für die Gesunderhaltung der Werktätigen in den klinischen Einrichtungen wie die vielseitigen medizinischen Möglichkeiten schuldhaft nicht genutzt, wodurch es zu solchen schweren Folgen gekommen ist, wie sie unserem Gesundheitswesen und der sorgfältigen Arbeit des medizinischen Personals fremd sind.

Bei der Findung der richtigen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten ist davon auszugehen, daß sie durch erhebliche Verletzungen ihrer ärztlichen Pflichten den Tod eines jungen, hoffnungsvollen Menschen in fahrlässiger Weise verursacht haben. Es ist dadurch ein nicht wiedergutmachender Schaden für unsere sozialistische Menschengemeinschaft entstanden. Vor allem für die Eltern der Verstorbenen brachte der Tod ihres Kindes tiefes Leid und einen unfaßbaren Verlust.

Die Angeklagten indes haben im Rahmen ihrer ärztlichen Tätigkeit in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen, die im Rahmen ärztlicher Umsicht und Sorgfaltspflicht elementaren Charakter tragen. Diese Pflichtverletzungen sind deshalb inhaltlich als schwerwiegend zu bewerten, weil in ihnen eine große Leichtfertigkeit zum Ausdruck kommt. Diese Leichtfertigkeit objektiviert sich vor allem darin, daß die Patientin Hei. vier Tage in objektiv schwerkranken Zustand im Krankenhaus lag und dann sterben mußte, weil ihr nicht die notwendige ärztliche Hilfe zuteil wurde und nicht das Erforderliche zu ihrer Rettung und Heilung zu einem Zeitpunkt, als diese noch möglich war, unternommen wurde. Obgleich den Angeklagten bewußt war, daß bei einem ungeklärten Bauchbefund stets an gefährliche, sogar lebensgefährliche Folgen gedacht werden muß, handelten sie allen Grundregeln ärztlicher Diagnostik zuwider äußerst leichtfertig und wenig umsichtig und zogen eine Appendizitis nicht einmal in Erwägung. Ihre Maßnahmen genügten weder, um einen akuten Zustand festzustellen, noch um einen solchen auszuschließen.

Bei der Strafzumessung ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich bei der Angeklagten Dr. H. um eine junge, in der Facharzt Ausbildung stehende Ärztin handelt, die sich in ihrem bisherigen Leben einwandfrei verhalten

und ihre berufliche Tätigkeit in den Dienst für die Gesunderhaltung der Menschen gestellt hat. Im Beruf hat sie sich bisher gewissenhaft verhalten, sie war kollegial und stets einsatzbereit. Aus diesen Gründen ist trotz ihrer Pflichtverletzungen und der schweren Folgen eine Verurteilung auf Bewährung möglich und gerecht.

Bei der Prüfung des Umfangs der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten Dr. E. ist nicht zu verkennen, daß ihn noch ein höherer Grad des Verschuldens für den tragischen Tod der jungen Patientin trifft. Dies ergibt sich aus seiner Verantwortung, die ihm als leitenden Abteilungsarzt für die Anleitung und Unterstützung seiner Mitarbeiter obliegt. Ihm war bekannt, daß es sich bei der Angeklagten Dr. H. um eine noch junge Ärztin handelt, die nicht über langjährige Erfahrungen verfügte. Wenngleich er sie berechtigterweise für befähigt hielt, die Station der Inneren Frauenabteilung vertretungsweise zu übernehmen, so wäre er in besonderem Maße verpflichtet gewesen, ihre Arbeit zu überprüfen, sie anzuleiten und in helfender Weise bei ihrer ersten eigenverantwortlichen Tätigkeit zu unterstützen. Da er wußte, daß sie erstmalig mit der Betreuung einer Station beauftragt war, hätte er sich — auch außerhalb der Chefvisiten — vor allem um die Neuzugänge kümmern müssen. Dieser seiner Verantwortung ist er jedoch nicht einmal im Rahmen der am 20. Februar von ihm durchgeführten Chefvisite gerecht geworden. Er gab sich mit dem zufriedenen, was ihm die Angeklagte Dr. H. an weiteren Maßnahmen vorschlug, und unternahm ebenfalls nichts, um die noch völlig unsichere Diagnose zu klären. Angesichts dieser objektiven und subjektiven Umstände des Tatgeschehens ist festzustellen, daß die erheblichen Pflichtverletzungen auf Leichtfertigkeit und Oberflächlichkeit in der Arbeit zurückzuführen sind, wobei der Angeklagte in markanter Weise seine Anleitungspflicht als verantwortlicher Abteilungsarzt verletzte, so daß es zu den schwerwiegenden Folgen kommen konnte.

Bei der Strafzumessung ist indes auch bei dem Angeklagten Dr. E. zu berücksichtigen, daß sein bisheriges Leben durch ein positives Gesamtverhalten und aufopferungsvolle ärztliche Tätigkeit gekennzeichnet ist. Bestimmt vom Ethos des ärztlichen Berufes, zeigte er eine ständige Einsatzbereitschaft und überdurchschnittliche berufliche Leistungen. Die im vorliegenden Verfahren festgestellten erheblichen Pflichtverletzungen widersprechen seinem sonstigen Bemühen und seiner Sorge um die Erhaltung menschlichen Lebens und der Hilfe, die er vor allem jüngeren Kollegen zuteil werden ließ. Es ist deshalb auch bei ihm eine Verurteilung auf Bewährung die richtige und gerechte Reaktion auf sein strafrechtliches Verschulden.

§§ 24, 54, 197 Abs. 6 StPO.

1. Ein Bürger, der als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger in der Hauptverhandlung mitgewirkt hat, kann als Zeuge vernommen werden, wenn seine Aussage als Beweismittel zur allseitigen Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

Seine Vernehmung ist erst nach Aufhebung oder Änderung des Beschlusses über die Zulassung möglich. Das Gericht muß deshalb mit dem beauftragenden Kollektiv Verbindung aufnehmen und darauf hinwirken, daß dieses eine Änderung oder Aufhebung des Beschlusses über die Zulassung beantragt.

2. Bei Verhinderung des gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlicher Verteidiger; an der weiteren Teilnahme an einer Hauptverhandlung (z. B. durch